

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 2002/07/09 15R143/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2002

Rechtssatz

Dem Notar, der im zivilgerichtlichen Verfahren in eigener Sache tätig wird, steht ein Kostenersatzanspruch gleich einem Rechtsanwalt zu.

Entscheidungstexte

- 15 R 143/02p

Entscheidungstext OLG Wien 09.07.2002 15 R 143/02p

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at